

Ordnung
zur Erstattung des Semesterticketbeitrags
der Studierendenschaft der Jade Hochschule
Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Das Studierendenparlament der Jade Hochschule hat die Ordnung zur Erstattung des Semesterticketbeitrags vom 05.12.2017 (VkBl. 94/2018) nach §3 (3) S. 3 der Finanzordnung der Studierendenschaft der Jade Hochschule in seiner Sitzung am 10.07.2018 (VkBl. 102/2018) in der folgenden Fassung beschlossen:

§ 1 Allgemeines/Antragsgründe

(1) Studierende, die aufgrund von Exmatrikulation das Semesterticket kündigen, oder aufgrund dieser Ordnung einen Anspruch auf Erstattung des Semesterticketbeitrags haben, wird der Semesterticketbeitrag auf einen förmlichen, begründeten Antrag hin ganz oder teilweise erstattet. Die Erstattung setzt voraus, dass der volle Semesterticketbeitrag gezahlt wurde und nicht von der Jade Hochschule erstattet wurde.

(2) Gründe für einen Antrag sind jeweils:

- Praxissemester
- Studienbezogene Ortsabwesenheit
- Auslandssemester
- Schwerbehinderung
- Doppelimmatrikulation
- Exmatrikulation
- Härtefall

Die jeweils benötigten Unterlagen regeln die entsprechenden Paragraphen dieser Ordnung.

(3) Eine sich auf den Wohnort beziehende, begrenzte bzw. nicht gegebene individuelle Nutzbarkeit des Semestertickets ist kein Grund für den Erlass oder die Erstattung des Semesterticketbeitrags. Auch eine mangelnde Teilnahme oder ein mangelndes Angebot an Veranstaltungen des Studiengangs, für den die/der Studierende eingeschrieben ist, ist kein Grund für den Erlass oder die Erstattung des Semesterticketbeitrags. Dies gilt auch für die Rahmenbedingungen eines Studiums, wie z.B. die (finanzielle) Organisation des Studiums oder berufsbedingte Ortsabwesenheit.

§ 2 Antragsfristen

(1) Bei den Antragsgründen

- Praxissemester
- Studienbezogene Ortsabwesenheit
- Auslandssemester
- Schwerbehinderung
- Doppelimmatrikulation

sind Anträge bis zum 15.04. für das Sommersemester und bis zum 20.10. für das Wintersemester mit Formblatt (Anlage 1) und den entsprechenden Unterlagen beim Semesterticketbüro einzureichen.

- (2) Bei einer Exmatrikulation und Rücknahme der Immatrikulation im ersten Monat nach dem Vorlesungsbeginn wird der Semesterticketbeitrag vom Immatrikulationsamt erstattet.
- (3) Bei einer Exmatrikulation später als einen Monat nach Vorlesungsbeginn sind Anträge bis einen Monat vor Ende des Antragssemesters (nicht Ende der Vorlesungszeit) mit Formblatt (Anlage 1) und den entsprechenden Unterlagen beim Semesterticketbüro einzureichen.
- (4) Bei Härtefällen ist der Antrag bis zum Ende des Antragssemesters mit Formblatt (Anlage 1) und den entsprechenden Unterlagen beim Semesterticketbüro einzureichen.
- (5) In allen Fällen gilt das Datum des Post- bzw. Eingangsstempels. Verspätet eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 3 Antrag/Formblatt

- (1) Ein Antrag auf Erstattung des Semesterticketbeitrags ist mit dem Formblatt der Anlage einzureichen. Das Formblatt muss folgende Informationen enthalten:
 - Name, Vorname
 - Aktuelle Anschrift
 - Emailadresse
 - Matrikelnummer
 - Studiengang und -ort
 - Bankverbindung
 - Antragsgrund
 - Eine Versicherung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen
 - Ort, Datum und Unterschrift
- (2) Antragsteller werden unter Fristsetzung von bis zu vier Wochen, schriftlich über fehlende/fehlerhafte Unterlagen bzw. Anträge informiert. Werden die Unterlagen nicht innerhalb der Frist nachgereicht/nachgebessert, ist der Antrag abgelehnt.

§ 4 Unterlagen zu den Antragsgründen

- (1) Bei **allen Antragsgründen** ist, neben den jeweiligen speziellen Unterlagen, das Formblatt (Anlage 1) mit den erforderlichen Angaben, die Immatrikulationsbescheinigung über das Antragssemester und die CampusCard einzureichen.
- (2) Bei einem **Praxissemester** ist eine, vom Praxissemesteramt abgestempelt und unterzeichnete, Bescheinigung (Anlage 2) einzureichen.
- (3) Eine **studienbezogene Ortsabwesenheit** liegt vor, wenn sich die/der Studierende im Antragssemester länger als 120 zusammenhängende Kalendertage zu Studienzwecken außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Semestertickets aufhält. Entsprechende Nachweise wie Vertrag über die Erstellung einer Masterarbeit, Vertrag über ein freiwilliges Praktikum und ähnliches sind mit dem Antrag einzureichen.
- (4) Bei einem **Auslandssemester** ist eine, vom International Office der Jade Hochschule abgestempelt und unterzeichnete, Bescheinigung (Anlage 3) einzureichen.
- (5) Bei einer **Schwerbehinderung** ist eine Kopie des amtlichen Schwerbehindertenausweis und der gültigen Wertmarke einzureichen.

- (6) Bei **Doppelimmatrikulation** ist ein Nachweis zu erbringen, dass die/der Studierende einen Semesterticketbeitrag an der Heimathochschule in Niedersachsen oder Bremen entrichtet. Die Heimathochschule ist die Hochschule, an der sich die/der Studierende zuerst eingeschrieben hat. Über die Zuordnung als Heimathochschule ist ebenfalls ein Nachweis zu erbringen (i.d.R. die Immatrikulationsbescheinigung der anderen Hochschule).
- (7) Bei **Exmatrikulation** ist eine Exmatrikulationsbescheinigung oder ein Nachweis über die Abgabe der CampusCard beim Immatrikulationsamt aufgrund der Exmatrikulation einzureichen. Die CampusCard und die Immatrikulationsbescheinigung sind im Falle der Exmatrikulation nicht einzureichen.
- (8) Ein **Härtefall** liegt vor
- wenn staatliche Sozialleistungen für eigene Kinder, die im eigenen Haushalt betreut werden, gezahlt werden (z.B. Wohngeld, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts; dazu zählen nicht: Kindergeld, Unterhaltsvorauszahlung).
 - bei Elternteilen ohne Förderung durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), die ihre Kinder im eigenen Haushalt betreuen.
 - bei der Betreuung schwerbehinderter Kinder im eigenen Haushalt.
 - bei der Betreuung pflegebedürftiger Angehörige im gemeinsamen Haushalt über mindestens drei Monate.
 - im Sinne des Mutterschutzes bei Studentinnen, die das Semesterticket während des Semesters, in dem der errechnete Entbindungstermin liegt, nicht nutzen bzw. nicht nutzen können.
 - Krankheit oder Rehabilitationsmaßnahmen, die länger als drei Monate andauern und die Nutzung des Semestertickets für den Zeitraum nicht zulassen.

Entsprechende Nachweise wie BAföG-Bescheid, Meldebescheinigung, Wohngeldbescheid, aussagekräftiges ärztliches Attest und ähnliches sind mit dem Antrag einzureichen.

Die CampusCard ist in diesem Fall nicht einzureichen. Das Semesterticket behält auch bei Genehmigung des Antrags seine Gültigkeit und kann weiterhin genutzt werden.

§ 5 Verfahren

- (1) Studierenden, bei denen der jeweilige Antragsgrund vorliegt und dieser durch die entsprechenden Unterlagen nachgewiesen wird, ist der Semesterticketbeitrag zu erstatten.
- (2) Über die Erstattung des Semesterticketbeitrags entscheidet die/der Semesterticketreferentin/-referent des AStA bzw. eine/ein angestellte/angestellter Mitarbeiterin/Mitarbeiter des AStA nach Maßgabe dieser Ordnung.
- (3) Bei Zweifeln über die Richtigkeit der Antragsangaben oder bei nicht einzuordnenden Fällen entscheidet die/der Semesterticketreferentin/-referent des AStA gemeinsam mit zwei Mitgliedern des Vorstands des AStA und der/dem Referentin/Referenten für BAföG und Soziales des AStA. Die Entscheidung wird in Form der Anlage 4 den Antragsunterlagen beigelegt.
- (4) Studierenden, denen aus den Gründen
- Praxissemester,
 - Studienbezogene Ortsabwesenheit
 - Schwerbehinderung,
 - Auslandssemester,
 - Behinderung,
 - Doppelimmatrikulation,
- oder
- Exmatrikulation

der Semesterticketbeitrag ganz oder teilweise erstattet wurde, wird das Semesterticket entzogen. Die/Der Studierende erhält die CampusCard ohne Semesterticket zurück.

- (5) Studierende, denen aus dem Grund Härtfall der Semesterticketbeitrag erstattet wurde, behalten ihr weiterhin gültiges Semesterticket.
- (6) Bei Ablehnung des Antrags ist der Widerspruch seitens der/des Antragstellerin/Antragstellers zulässig. Die Frist zum Widerspruch beträgt einen Monat ab dem Datum des Bescheides. Soll einem Widerspruch nicht abgeholfen werden, entscheidet das Studierendenparlament abschließend.
- (7) Aufgrund falscher Angaben erstattete Beiträge werden zurückgefordert. Der AStA behält sich in diesen Fällen weitere rechtliche Schritte, und hier insbesondere die Erstattung einer Strafanzeige, vor.

§ 6 Bearbeitung der Anträge

- (1) Die Anträge werden vom der/dem Semesterticketreferentin/-referenten oder einer/einem angestellten Mitarbeiterin/Mitarbeiter des AStA nach Eingang auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft. Eine Frist zur Nachbesserung nach §3 (2) wird schriftlich, per Brief oder Email, mitgeteilt.
- (2) Sobald der Antrag vollständig vorliegt, wird er bearbeitet und entschieden.
- (3) Antragstellerinnen/Antragsteller werden über die Entscheidung schriftlich, per Brief, informiert. Eine Ablehnung wird begründet. Auf das Rechtsmittel des Widerspruchs wird hingewiesen.
- (4) Eine Kopie des Bescheides ist mit Datum der Absendung zu versehen und den Antragsunterlagen beizufügen.
- (5) Die Anträge und Unterlagen sind vor dem Zugriff unbefugter Dritter gesichert aufzubewahren und nach Ablauf von drei Jahren nach Rechtskraft zu vernichten.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die von den Antragstellerinnen und Antragstellern eingereichten Informationen unterliegen dem Datenschutz. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die dienstlich mit den Daten befassten Personen sind zur Verschwiegenheit über die ihnen während ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen persönlichen Daten gegenüber jedermann verpflichtet. Dies gilt auch nach Ausscheiden aus ihrem Amt.
- (2) Die Akten und Unterlagen der Antragstellerinnen und Antragsteller sind vor dem Zugriff Unbefugter gesichert aufzubewahren. Nach Ablauf von drei Jahren sind die Akten und Unterlagen zu vernichten, soweit die Bescheide rechtskräftig sind.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft. Gleichzeitig treten die Ordnung zur Erstattung des SemesterTicketbeitrags und die Kriterien der Ordnung zur Erstattung des SemesterTicketbeitrags außer Kraft.